

Neue

# Offizielle Gesetzesammlung

des

Kantons Bern.

---

IX. Band.

Vom 2. Januar 1857 bis 27. Dezember 1858.



Bern,

Druck von Alexander Fischer.

1862.

## Kreis Schreiben

der

8. Dezember  
1858. Anklagekammer an sämtliche Regierungsstatthalter  
des Kantons, betreffend die Behandlung von gröbern  
Mißhandlungsfällen.
- 

Es ereignet sich hin und wieder, daß Mißhandlungsfälle, welche nicht zu den geringen gehören, die nur auf Klage des Verletzten zu verfolgen sind, von den Landjägern und übrigen Angestellten der gerichtlichen Polizei entweder nicht angezeigt oder den Anzeigen auf amtlichem Wege keine Folge gegeben wird, weil die Parteien über den Civilpunkt sich verständigt haben.

Wenn nun auch in geringern Mißhandlungsfällen, bei welchen die öffentliche Sicherheit weiter nicht theilhaftig ist, die strafgerichtliche Verfolgung unterbleiben kann und soll, wenn der Verletzte keine Klage erhebt (Art. 44 St. B.), oder nach eingereichter Anzeige sich mit dem Angeschuldigten verglichen hat (Art. 244 St. B.), so verhält es sich dagegen ganz anders, wenn es sich um Körperverletzungen handelt, welche nicht zu den geringern zu zählen sind, denn hier ist der Civilpunkt Nebensache, und die öffentliche Ordnung erfordert, daß gegen die Fehlbaren von Amtes wegen eingeschritten werde.

Freilich ist es oft nicht leicht zu beurtheilen, ob eine Mißhandlung sich zu einer geringern oder gröbern eigne,

besonders da das Gesetz sich hierüber nicht näher ausspricht und, bei der Verschiedenartigkeit der Fälle, bestimmte Regeln sich nicht aufstellen lassen. Indessen will die Anklagekammer nicht unterlassen, Ihnen über diesen Punkt einige Andeutungen zu geben. 8. Dezember 1858.

Vorerst ist die Ansicht, daß jede Mißhandlung als eine geringe anzusehen sei, welche für den Verletzten nicht eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 40 Tagen zur Folge gehabt (§. 146 des helv. peinl. Gesetzbuches), eine offenbar unrichtige; denn die längere oder kürzere Arbeitsunfähigkeit bildet nur das Kriterium, wonach ein Mißhandlungsfall sich entweder zur bloß korrekzionellen oder aber zur peinlichen Beurtheilung eignet. Es ist aber einleuchtend, daß die Dauer der Arbeitsunfähigkeit allein keineswegs maßgebend sein kann bei Beurtheilung der Frage, ob eine größere oder geringere Mißhandlung vorliege; vielmehr kommen hiebei vorzüglich in Betracht: 1) die Art der Verletzung; 2) die Zeit und der Ort, an welcher sie stattfanden; 3) die Umstände, welche dabei vorgewaltet; 4) der Umstand, ob der Verletzte mehr oder weniger zu der Mißhandlung Anlaß gegeben.

Sie wollen daher in Zukunft in vorkommenden Fällen genau darüber wachen, daß alle diejenigen Mißhandlungsfälle, welche nach dem Obigen nicht bloß zu den geringen zu zählen sind, zur Anzeige gebracht und von Amtes wegen verfolgt werden, zu welchem Ende Sie auch den Landjägern und übrigen Angestellten der gerichtlichen Polizei die geeigneten Instruktionen ertheilen wollen.

Bern, den 8. Dezember 1858.

(Folgen die Unterschriften).